



62/41

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	12. SEP. 1989

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Januar 1989 NR. 242

Subingen / Etziken

Gewässerschutzzone für die Fassung "Hirserenbrunnen" der Niederdruck-Wasserversorgung Subingen

Beschwerdeentscheid und Plangenehmigung

I. Es wird festgestellt:

In Anwendung von § 68 f. Baugesetz und § 5 Ziffer 2 der Gewässerschutzverordnung hat das Bau-Departement in der Zeit vom 23. Juni bis 22. Juli 1988, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Etziken und Subingen, einen Schutzzonenplan mit Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" der Niederdruck-Wasserversorgung Subingen öffentlich aufgelegt. Die von Hans Kläusler, Landwirt in Subingen, erhobene Einsprache hat das Bau-Departement am 1. Dezember 1988 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhebt Hans Kläusler, vertreten durch Fürsprecher Dr. Urs Th. Roth, Burgdorf, frist- und formgerecht Beschwerde mit dem Begehren, es sei ihm im Sinne von Artikel 3 des Schutzzonenreglementes eine Ausnahme von den Reglementsvorschriften in dem Sinne zuzugestehen, dass ihm auch in der Schutzzone S I Weidegang, Ackerbau und Feldgemüsebau erlaubt sind. Das Bau-Departement beantragt Abweisung der Beschwerde und Genehmigung des Planes nach § 69 litera d Baugesetz.

II. Es wird in Erwägung gezogen:

1. Aus dem klaren Wortlaut des vom Beschwerdeführer angerufenen Artikels 3 des Schutzzonenreglementes geht hervor, dass das kantonale Amt für Wasserwirtschaft Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen kann, wenn der Nachweis erbracht ist, dass damit keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt. Dies hat klarerweise nicht im vorliegenden Verfahren der Reglementsgenehmigung zu erfolgen, sondern kann nur in einem besonderen Ausnahmbewilligungsverfahren geschehen, welches sich auf eben dieses Reglement stützt. Auf das Begehren, es seien dem Beschwerdeführer Ausnahmen im Sinne von Artikel 3 des Reglementes zu gewähren, kann im vorliegenden Reglementsgenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden.
2. Sinngemäss will der Beschwerdeführer offenbar geltend machen, die Schutzzone S I mit den damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkungen sei nicht begründet, da unverhältnismässig und für den Bauern unzumutbar. Der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung ist ein hohes Gut; private Interessen an ungehinderter Bodennutzung müssen dagegen in den Hintergrund treten; sie werden weitgehend nur als Entschädigungsinteressen berücksichtigt, welche jedoch nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu würdigen sind. Das Bau-Departement hat in der angefochtenen Verfügung vom 1. Dezember 1988 überzeugend begründet, weshalb die Ausscheidung einer Teilzone S I (Fassungsbereich) erforderlich und in der vorgenommenen Ausdehnung von (bloss) 9 m² begründet ist. Gegen diese Begründung bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es steht dem Beschwerdeführer frei, nach Rechtskraft des Schutzzonenplanes nach Artikel 3 des Reglementes vorzugehen und beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft, unter Erbringung des erforderlichen Nachweises, um eine Ausnahmbewilligung für bestimmte Nutzungsarten zu ersuchen.

3. Im übrigen ist das vorgelegte Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 2'500, Nummer 1265, vom September 1987 recht- und zweckmässig; es ist zu genehmigen.

III. Es wird, gestützt auf Artikel 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), §§ 68 - 70 des Baugesetzes (BGS 711.1) und § 5 Ziffer 2 der Gewässerschutzverordnung (BGS 712.912),

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde von Hans Kläusler wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
2. Das Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Subingen und Etziken mit dazugehörigem Schutzzonenplan 1 : 2'500, Nummer 1265, vom September 1987 wird genehmigt.
3. Der Plan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft.
4. Der Beschwerdeführer Hans Kläusler hat einen Anteil der Verfahrenskosten und eine reduzierte Entscheidgebühr von insgesamt Fr. 200.-- zu bezahlen.
5. Die Einwohnergemeinden Subingen und Etziken haben einen Anteil der Verfahrenskosten und eine Genehmigungsgebühr von zusammen Fr. 450.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 277.45, total Fr. 727.45 zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Einwohnergemeinde Subingen, die die Einwohnergemeinde Etziken anteilmässig belastet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Kostenabrechnung H. Kläusler, Landwirt, beim Bahnhof, 4553
Subingen, vertreten durch Dr. U. Roth, Fürsprecher, Zähringer-
strasse 30, 3400 Burgdorf

Anteil Verfahrenskosten und
reduzierte Entscheidgebühr Fr. 200.-- (2000-431.00)
(Staatskanzlei Nr. 29) ES

Kostenabrechnung Einwohnergemeinde 4553 Subingen

Anteil Verfahrenskosten und
Genehmigungsgebühr Fr. 450.-- (2000-431.00)
Publikationskosten Fr. 277.45 (2020-435.00)

total Fr. 727.45 (Staatskanzlei Nr. 30) ES

Von der Einwohnergemeinde Subingen zu verrechnen mit der Ein-
wohnergemeinde Etziken.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrsch

Justiz-Departement Gd 17/88 (2) KR/cp
Bau-Departement, Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement
~~Amt für Raumplanung~~, mit Plan und Reglement
Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4553 Subingen, mit Einzah-
lungsschein und mit der Bitte um Einsendung von je 3 weiteren
Plänen und Reglementen
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4554 Etziken
Fürsprecher Dr. U. Roth, Zähringerstrasse 30, 3400 Burgdorf,
(eingeschrieben), mit Einzahlungsschein
Amtsblatt, Publikation der Ziffer 2 des Dispositivs